## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 9. September 1987

zur dritten Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

(87/477/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/181/EWG (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Entwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes erweisen sich bestimmte Änderungen des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG als erforderlich.

Es scheint wünschenswert, eine Reihe der nach der Richtlinie zulässigen vorläufigen Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung aufzuheben, da nunmehr weniger bedenkliche Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, daß sie nicht oder nicht mehr die Absicht haben, diese Ausnahmen in Anspruch zu nehmen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 79/117/EWG wird wie folgt geändert:

- 1. In Teil A "Quecksilberverbindungen":
  - a) Bei Nr. 4 "Alkylquecksilberverbindungen" wird der Text in Spalte 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Behandlung von Saatgut von Zuckerrüben".
  - b) Bei Nr. 5 "Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen" wird der Text in Spalte 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Behandlung von Saatgut von Getreide und Zuckerrüben".
- 2. In Teil B "Beständige organische Chlorverbindungen" wird bei Nr. 1 "Aldrin" der Wortlaut in Spalte 2 Buchstabe b) durch Streichung der Worte "Irland und" geändert.

## Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

## Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 33.